



Felbermayr Bau GmbH & Co KG
Pramwald 8
4680 Haag am Hausruck

Grieskirchen, 21.10.2024

Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960

BESCHEID

Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen als Organ der Landesverwaltung entscheidet auf Grund Ihres Antrages vom 14.10.2024 wie folgt:

SPRUCH

I. Straßenpolizeiliche Bewilligung

Ihrem Antrag wird stattgegeben und Ihnen die Bewilligung erteilt, folgende Arbeiten durchzuführen:

Baulos OD Hörbach

Betroffene Straße:	L520 Gaspoltshofener Straße von Str.-km.: 8,6 (+ 50m) bis Str.-km.: 9,2 (+ 100m)
Länge Arbeitsbereich:	600 m
Art der Arbeiten:	Fräs- und Asphaltierungsarbeiten
Bewilligungsdauer:	von 21.10.2024 bis 08.11.2024 (Verkehrsbeeinträchtigung: 5 Tage)

Totalsperre

voraussichtlich von 28.10.2024 15:00 Uhr bis 30.10.2024 06:00 Uhr

Folgende Bedingungen, Auflagen und Fristen sind dabei einzuhalten:

1. Zur Durchführung der Arbeiten auf der **L520 Gaspoltshofener Straße** ist eine **Totalsperre** von Strkm. 8,737 bis Strkm. 9,200 für die unbedingt notwendige Zeit gestattet.

Während der Sperre ist im direkten Arbeitsbereich die Fahrbahn über die gesamte Fahrbahnbreite mittels rot-weißer Absperrgitter, Absperrlatten oder Leitbaken, die mit rückstrahlenden Elementen ausgestattet sein müssen, abzusperren. Auf den Absperrungen ist das Vorschriftszeichen „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ gemäß § 52 lit. a Z.1 StVO 1960 anzubringen.

In den gesperrten Bereichen einmündende Straßen und Wege sind ebenfalls - wie oben beschrieben - abzusperren.

Sämtliche Straßensperren sind bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit, oder wenn es sonst die Witterung erfordert, durch geeignete Leuchten zu kennzeichnen.

2. Die Arbeiten sind von 21.10.2024 bis 08.11.2024 durchzuführen.
3. Der Fahrzeugverkehr ist lt. beiliegendem Umleitungsplan, der einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides bildet, umzuleiten. Großräumig von Kreuzung Bachmanning L520 Strkm. 5,965 bis Kreuzung B135 – L520 Strkm. 10,113.
4. Für die Umleitungsstrecke sind folgende Straßenverkehrszeichen anzubringen:
 - "Umleitung" (§ 53 Abs. 1 Ziff. 16b StVO) auf allen Kreuzungen der Umleitungsstrecke jeweils mit Pfeil in Richtung der Umleitungsstrecke zeigend;
 - "Vorankündigung einer Umleitung" (§ 53 Abs. 1 Ziff. 16a StVO) mit der schematischen Darstellung der Umleitungsstrecke 200 m jeweils vor der Umleitung beginnend;
 - "Umleitung" (§ 53 Abs. 1 Ziff. 16b StVO) mit Ortsangabe
5. Auf der L520 ab der Kreuzung mit der B135 ist die Einfahrt verboten. Weiters ist von Gaspoltshofen kommend 50 m vor der Kreuzung bei Strkm. 15,800 das Überschreiten einer Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h verboten sowie 25 m vor der Kreuzung bei Strkm. 15,825 das Überschreiten einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h verboten – siehe Punkt 4 der Umleitungsbeschilderung.
6. Vor der Totalsperre ist ein Geschwindigkeitstrichter, laut beiliegendem Umleitungskonzept, welches einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides bildet, aufzustellen.
7. Für die Absicherung und Kennzeichnung der Arbeitsstelle unter Verkehr, außerhalb der Totalsperre, sind folgende RVS-Regelpläne maßgebend: RVS 05.05.44 LD, LF3, LF4, LO3, LO4.
8. Die **betroffenen Haltestellen, die während der Totalsperre nicht bedient** werden können, sind „Bachmanning Abzw Getzing“ sowie „Hörbach a.Hrk. Ort“. (Linie 642)
Als nächstgelegene Haltestellen bieten sich „Bachmanning Dorfplatz“ oder „Gaspoltshofen Jeding“ an.
Die Umleitung ist beschildert. Das Einvernehmen mit dem Linienbetreiber wurde hergestellt.
9. Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Arbeiten aufgestellt werden. Die Aufstellung hat in Fahrtrichtung und das Abräumen entgegen der Fahrtrichtung möglichst bei Tageslicht zu geschehen. Dabei darf keine verkehrgefährdende Situation herbeigeführt werden.

10. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, insbesondere den §§ 48 bis 57, und der Straßenverkehrszeichen- und Bodenmarkierungsverordnung entsprechen.
Die Abmessung der Verkehrszeichen hat dem Format der in diesem Straßenzug bereits verwendeten Verkehrszeichen zu entsprechen.
11. Straßenverkehrszeichen, Leitkegel und Leitbaken
 - haben aus festem rückstrahlendem bzw. hochrückstrahlendem Material zu bestehen;
 - sind so aufzustellen, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können;
 - sind bei Verschmutzung zu reinigen und dürfen bei Beschädigungen oder Verbeulungen, die ihre Erkennbarkeit beeinträchtigen, nicht verwendet werden.
12. Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden. Der Bodenabstand hat mindestens 0,6 m jedoch maximal 2,5 m von der Straßenverkehrszeichenunterkante zu betragen. Der Seitenabstand bezogen auf den Fahrbahnrand muss im Freiland 1 m - 2,5 m im Ortsgebiet 0,3 m - 2,0 m betragen.
13. Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind / Schneedruck / Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten.
14. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Sind Sperrlinien, Sperrflächen oder Pfeilmarkierungen etc. vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind sie entweder zu entfernen, abzudecken, oder es ist durch das Zeichen "Markierung ungültig" auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen. Bodenmarkierungen für die Verkehrsführung im Baustellenbereich sind in oranger Farbe auszuführen. Am Ende des Arbeitsstellenbereiches sind die vorher bestandenen Verkehrsregelungen wieder in Kraft zu setzen.
15. Der Aufstellort sowie der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen bzw. der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde auf Verlangen schriftlich bekannt zu geben.
16. Die Arbeitsstelle ist mit den Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen zu den Verkehrsflächen hin so abzusichern, dass diese für die Verkehrsteilnehmer/innen jeweils nur aus einer Fahrtrichtung wahrnehmbar sind und der geänderte Fahrbahnverlauf rechtzeitig erkennbar ist.
17. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, sind Verkehrshindernisse zu kennzeichnen, und zwar durch
 - a. rotes Licht, wenn nur links,
 - b. weißes Licht, wenn nur rechts und/oder
 - c. gelbes Licht, wenn an beiden Seiten der Abschränkung vorbeigefahren werden kann.
18. Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltende Verkehrsfläche zu sichern.
19. Höhenunterschiede quer zur Fahrbahn mit mehr als 3 cm sind in einem Verhältnis 1 : 10 anzurampen.

20. Offene Gruben, Schächte etc. sind so abzusichern, dass ein irrtümliches Betreten oder Befahren vermieden wird.
21. Bei Absicherung der Arbeitsstelle (Aufstellen der Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen) sowie der Verkehrsregelung ist auf alle im gekennzeichneten Arbeitsstellenbereich einmündenden Straßen und Wege so Bedacht zu nehmen, dass Verkehrsteilnehmer/innen, die in die Straße einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung im Arbeitsstellenbereich erkennen können.
22. Zufahrten und/oder Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen, aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
23. Sollten durch die Arbeiten ober- bzw. unterirdische Leitungen oder Einbauten berührt werden, ist mit dem/der jeweiligen Verfügungsberechtigten das Einvernehmen herzustellen.
24. Personen, die im Fahrbereich arbeiten, der nicht durch Abschränkung für den Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung laut RVS 05.05.41 tragen.
25. Die provisorisch geschlossenen Künetten sind laufend zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
26. Bei gröblicher oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigender Verunreinigung der Straße ist für sofortige Reinigung zu sorgen und auf eine mögliche Schleudergefahr durch das Gefahrenzeichen "Schleudergefahr" (§ 50 Z 10 StVO) hinzuweisen.
27. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße, besonders des Straßenbelages, wieder herzustellen, sodass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
28. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.
29. Die Verkehrsbeeinträchtigung ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten, vollständig ausgefüllt, an die Straßeninformationszentrale des Landes (ooe-strasseninfo.post@ooe.gv.at) zu übermitteln. Das Formular hierfür ist auf der Homepage des Landes unter folgendem Link <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/125840.htm> (Homepage LandOÖ/Themen/Verkehr/Straßeninformation/Meldung einer Verkehrsbeeinträchtigung) zu finden.

Rechtsgrundlage

§ 90 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. I. Nr. 159/1960 idgF.

II. Verfahrenskosten

Folgende Kosten sind binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten:

Verwaltungsabgabe für

Erteilung der Bewilligung gemäß. § 90 StVO 1960

35,00 Euro

HINWEIS:

Die zu bezahlende **Gesamtsumme** ist der angefügten **Kostenaufstellung** zu entnehmen.

Rechtsgrundlage

§§ 76 ff AVG in Verbindung mit TP B VII Ziff.39 der Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011

BEGRÜNDUNG

Nach § 90 StVO 1960 bedarf die Durchführung von Arbeiten auf oder neben einer Straße, durch welche der Straßenverkehr beeinträchtigt wird, einer Bewilligung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.

Die Prüfung Ihres Vorhabens hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der beabsichtigten Bauführung sowie der Verkehrsbedeutung der Straße bei Beachtung der Vorschriften im Spruch dieses Bescheides den Erfordernissen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs entsprochen wird. Die Bewilligung ist daher zu erteilen. Die Kostenvorschreibung ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie **binnen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben.

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen unter <http://www.bh-gr-ef.ooe.gv.at> > Grieskirchen oder Eferding > Bürgerservice > Amtstafel > Kundmachungen oder <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel.

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

*Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30,00 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15,00 Euro **pauschal** zu vergüteten, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.*

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- Steuernummer/Abgabenkontonummer: ... 109999102
- Abgabensart: **EEE - Beschwerdegebühr**
- Zeitraum: **Datum des Bescheides**

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.

HINWEIS:

Mit diesem Bescheid wird sonstige behördliche Verfügungen, Bewilligungen oder Feststellungen, die allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen. Auch allenfalls erforderliche privatrechtliche Zustimmungen (z.B. Sondernutzungsverträge) werden dadurch nicht ersetzt.

Als verantwortliche Person wurde Herr Ing. Martin Jellen, Tel. +43 50 695 13255, namhaft gemacht.

Kostenaufstellung

Kostenart	Rechtsgrundlage	Betrag
Verwaltungsabgabe	Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011	35,00 Euro
Kommissionsgebühr	Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013	00,00 Euro
Stempelgebühren	Gebührengesetz 1957	
▪ Antrag		14,30 Euro
▪ Beilagen		0,00 Euro
▪ Verhandlungsschrift		0,00 Euro
Gesamtsumme		49,30 Euro

Anmerkung:

Wir ersuchen Sie, die für dieses Verfahren angefallene Gesamtsumme unter Angabe der **Zahlungsreferenz "824080001652/24"** zu überweisen.

Bankverbindung:

Sparkasse OÖ, IBAN-Code: AT64 2032 0321 0050 7503, BIC: ASPKAT2LXXX.

Wir sind verpflichtet, die Stempelgebühren einzuheben und an das Finanzamt Österreich weiterzuleiten. Bei Nichtbezahlung sind wir verpflichtet, einen Befund aufzunehmen und dem zuständigen Finanzamt zu übersenden.

Freundliche Grüße!

Für den Bezirkshauptmann:

Victoria Baumgartner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, Manglborg 14, 4710 Grieskirchen, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 7.30 bis 12.00 Uhr, Di 7.30 bis 17.00 Uhr;

Amtsstunden: Mo, Do 7.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.00 Uhr, Di 7.00 bis 17.00 Uhr, Mi 7.00 bis 13.00 Uhr, Fr 7.00 bis 12.30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgrieskirchen.htm>



**Verordnung von Verkehrsmaßnahmen anlässlich
der mit Bescheid vom 21.10.2024 bewilligten
Arbeiten auf bzw. neben der Straße**

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1a in Verbindung mit § 94b Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) werden anlässlich der Durchführung der mit angeführtem Bescheid bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im Zeitraum von **21.10.2024** bis **08.11.2024** verordnet:

§ 1

Totalsperre

„**Fahrverbot (in beiden Richtungen)**“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 1 StVO 1960

„**Einfahrt verboten**“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 2 StVO 1960

„**Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)**“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a StVO 1960 und

„**Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung**“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10b StVO 1960

„**Überholen verboten**“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 4 a StVO 1960 und

„**Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen**“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960

„**Wartepflicht bei Gegenverkehr**“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 5 StVO 1960

Aufstellung:

laut beiliegender Umleitungsbeschilderung

§ 2
Darstellung einer Einengung
Regelplan LD

Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).

§ 3
Sperre eines Fahrstreifens –Regelung mittels Wartepflicht
Regelplan LF3

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 4 a StVO 1960 und „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
2. 100 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h und 50 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung “ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
3. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrstreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
4. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).
5. Die Lenker von Fahrzeugen, die den von den Arbeiten betroffenen Fahrstreifen benützen, haben vor dem Sicherheitsbereich beim Arbeitsbereich bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 5 StVO 1960).

§ 4
Sperre eines Fahrstreifens – Regelung mittels VLSA
Regelplan LF4

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 4 a StVO 1960 und „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
2. 100 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h und 50 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung “ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

3. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrestreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a und „Ende von Überhol-verbieten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
4. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).
5. Die Fahrzeuglenker haben die auf Lichtzeichen beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 38 StVO 1960)

§ 5

Sperre eines Fahrstreifens – Regelung mittels Wartepflicht Regelplan LO3

1. 70 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten, wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle über 60 km/h liegt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrestreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
3. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).
4. Die Lenker von Fahrzeugen, die den von den Arbeiten betroffenen Fahrstreifen benützen, haben vor dem Sicherheitsbereich beim Arbeitsbereich bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 5 StVO 1960)
5. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüber liegenden Fahrbahnseite ist 15m vor bis 15m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff 13b StVO 1960).

§ 6

Sperre eines Fahrstreifens – Regelung mittels VLSA Regelplan LO4

1. 70 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten, wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle über 60 km/h liegt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).

2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrfahrbahnbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
3. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).
4. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüber liegenden Fahrbahnseite ist 15m vor bis 15m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff 13b StVO 1960).
5. Die Fahrzeuglenker haben die auf Lichtzeichen beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 38 StVO 1960)

§ 7 Kundmachung

Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den RVS Regelplänen kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft. Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straße mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisenden schwarzen Pfeil anzuzeigen.

Freundliche Grüße!

Für den Bezirkshauptmann

Victoria Baumgartner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, Manglburg 14, 4710 Grieskirchen, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 7.30 bis 12.00 Uhr, Di 7.30 bis 17.00 Uhr;

Amtsstunden: Mo, Do 7.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.00 Uhr, Di 7.00 bis 17.00 Uhr, Mi 7.00 bis 13.00 Uhr, Fr 7.00 bis 12.30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgrieskirchen.htm>

Ergeht nachrichtlich an:

- Straßenmeisterei Grieskirchen
- Bezirkshauptmannschaft Wels-Land mit dem Ersuchen, die Verordnung für den Bezirk Wels-Land zu erstellen, vielen Dank
- Marktgemeinde Gaspoltshofen
- Gemeinde Bachmanning, aufgrund der Umleitung zur Kenntnis
- Gemeinde Aichkirchen, aufgrund der Umleitung zur Kenntnis
- Gemeinde Niederthalheim, aufgrund der Umleitung zur Kenntnis
- Polizeiinspektion Haag am Hausruck
- OÖ Verkehrsverbund, Herrn Glas
- ÖBB-Postbus GmbH, Herrn Mayrhofer
- sabtours Touristik GmbH, Herrn Baumann
- Wilhelm Welser Verkehrsbetriebe GmbH
- Wirtschaftskammer Grieskirchen, Herrn Moser
- Rotes Kreuz Grieskirchen

Beilage:

Umleitungsbeschilderung

Plan

RVS Regelpläne LD, LO3, LO4, LF3, LF4